

Simply Luckies e.V.

- Vereinssatzung -

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Simply Luckies“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Entsprechend der Eintragung lautet dann der Name „Simply Luckies e.V.“

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein „Simply Luckies e.V.“ mit Sitz in Rottweil verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Rottweiler Inklusionsband „Simply Luckies“, die unter dem Dach der Stiftung BruderhausDiakonie/Solifer angesiedelt ist.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft und Mittel des Vereins

1. Es wird unterschieden zwischen dem „normalen Vereinsmitglied“, künftig Mitglied genannt und dem „fördernden Mitglied“, künftig förderndes Mitglied genannt. Nur das Mitglied hat bei Mitgliederversammlungen eine Stimmberechtigung.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Der Beschluss des Vorstands bedarf keiner Begründung.
4. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod / Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres möglich.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger,

schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

4. Gegen den Ausschluss-Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung beim Vorstand einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Ausscheidende Mitglieder erhalten weder einbezahlte Vereinsbeiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

Mitgliederversammlung (§§ 7 – 10)

Der Vorstand (§§ 11 – 17)

§ 7 Mitgliederversammlung, Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung (Poststempel) des Einladungsschreibens. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann unter Beachtung der gleichen Fristen auch per Mail erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. In der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 8 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands; Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstands.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.

2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Für eine juristische Person ist deren gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter; sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung öffentlicher Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vereinsmitglieder anwesend sind.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zum Ausschluss von Mitgliedern, zur Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 10 Mitgliederversammlung, nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich entweder durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter vertreten. Beide vertreten einzeln.

§ 12 Vorstand, Zuständigkeit

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem auch folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Erstellung des Jahresberichts, Buchführung.
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13 Vorstand, Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können auch Nichtmitglieder des Vereins gewählt werden. Das Amt des Vorstandsmitglieds endet nicht mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

§ 14 Vorstand, Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Es ist im Allgemeinen eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten, einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Fall der Auflösung darf das Vereinsvermögen nur gem. § 2 der Satzung verwendet werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 16 Gültige Satzung

Der Verein wurde am 14.01.2025 gegründet.

Die derzeit gültige Satzung ist vom 14.01.2025 und trägt die Nummer **2501**